

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	12.11.2013

Beantwortung der Anfrage der Fraktion Die Linke, AN /1115/2013 zum Rechtsanspruch auf einen U3- Platz und dazu anhängige Klagen

Die Fraktion Die Linke bittet um Beantwortung von Fragen zu dem Thema „Rechtsanspruch auf einen U 3- Platz und dazu anhängige Klagen“:

- 1. Sind unter den 86 eingereichten Klagen auch welche, die auf die Erstattung von Mehrkosten durch privatgewerbliche Betreuung oder Tagespflege zielen und wie viele Klagen wurden mit welcher Begründung inzwischen wieder zurückgezogen bzw. haben sich durch ein Entgegenkommen der Stadt erledigt?**

Antwort der Verwaltung:

Bislang liegen 3 Klagen vor, in denen die Übernahme von Mehrkosten für die Betreuung in Tagespflege beantragt ist. In zwei weiteren Klagen wird die Übernahme von Mehrkosten für die Betreuung in privat- gewerblichen Kindertageseinrichtungen beantragt. Sämtliche Fälle befinden sich derzeit im Prüfverfahren. Ein Urteil für den Bereich der Stadt Köln gibt es hierzu noch nicht.

Bei den auf Zuteilung eines Platzes gerichteten Klagen hat sich ca. die Hälfte der Verfahren erledigt, weil die Stadt den Eltern einen zumutbaren Platz angeboten hat.

- 2. Wann verschickt die Stadtverwaltung Absagen für einen Platz in einer Kindertagesstätte? Gibt es eine Frist, innerhalb derer geantwortet werden muss oder eine Frist, d.h. einen bestimmten Zeitraum vor dem Wunscheintrittsdatum?**

Antwort der Verwaltung:

Absagen werden nicht versendet, da die Kinder solange auf der Warteliste verbleiben, bis der Rechtsanspruch realisiert ist.

Zur Beantwortung wird zunächst das Vergabeverfahren beschrieben:

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) in Münster am 14.08.13 zur Unterbringung von unter drei Jahre alten Kindern hat die bei der Stadt Köln geltende Vergabepaxis von Betreuungsplätzen bestätigt.

Die Platzvergabe erfolgt grundsätzlich nach Anmeldedatum, wobei Geschwisterkinder Vorrang haben, wenn das ältere Kind bereits in einer kommunalen Kita betreut wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Eltern ihre Kinder nicht zu verschiedenen Betreuungseinrichtungen bringen müssen und dadurch übermäßig belastet werden. Soweit in der gewünschten Kindertagesstätte aus Kapazitätsgründen kein Betreuungsplatz mehr frei ist, versucht die Stadt zunächst, dem Kind im eigenen Stadtteil einen entsprechenden Platz zuzuteilen. Sind auch dort

die vorhandenen Kapazitäten ausgeschöpft, wird versucht, einen Platz im angrenzenden Stadtteil anzubieten. Sind auch hier keine Betreuungsplätze frei, wird ein Platz im benachbarten Stadtbezirk gesucht. Ist auch dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, wird die Betreuung durch eine Kindertagespflege angeboten. Durch dieses Verfahren wird eine sachgerechte und an objektiven Kriterien orientierte Vergabe der vorhandenen Betreuungsplätze sichergestellt.

Bei der Überprüfung der Kinder wird zunächst geschaut, ob und wie die Kinder bereits betreut werden:

Sind U 3 Kinder bereits in Tagespflege betreut, so verbleiben diese Kinder auf der Warteliste und erhalten ein Platzangebot, sobald ein Platz zur Verfügung steht, spätestens aber mit Vollendung des 3. Lebensjahres. Gleiches gilt auch für Kinder, die bereits bei einem freien Träger betreut werden, der aber nur eine Betreuung bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres anbietet. U 3 Kinder, die einen Platz bei einem freien Träger in einer Kindertagesstätte haben werden nicht vermittelt, wenn die Betreuung dort bis zum Schuleintritt gesichert ist.

Wenn Eltern einen zumutbaren Platz ablehnen ist der Rechtsanspruch zunächst einmal erfüllt. Die Eltern können ihr Kind für die Wunscheinrichtung erneut vormerken lassen, werden dann aber mit dem jüngeren Datum auf die Warteliste gesetzt.

Rechtsanspruchskinder, die nach dem 01.08.13 ein Jahr alt werden, erhalten in der Regel 4 Wochen vor Erfüllung des Rechtsanspruchs ein Platzangebot in einer kommunalen Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege. Für die Vermittlung eines Betreuungsplatzes in Kindertagespflege erfolgt der Verweis an die hierfür beauftragten freien Träger. Das darin enthaltene Angebot eines Platzes in der Kindertagespflege wurde vom OVG Münster für ausreichend erachtet.

3. Falls ein Kind aufgrund Fristen zur Arbeitsaufnahme in einer privaten Kita untergebracht wird: Entbindet das die Stadt von ihrem Anspruch, einen öffentlich geförderten Platz bereitzustellen?

Antwort der Verwaltung:

Der Begriff der privaten Kita wird von den Eltern gerne genutzt, ohne aber hierbei zu differenzieren.

In Köln gibt es insgesamt rund 600 Kindertageseinrichtungen, davon sind 229 Tageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft. Nur in ca. 10 Kitas sind privat- gewerbliche Träger und der Rest sind Kitas freier Träger.

Privat- gewerbliche sind solche Einrichtungen, die keine KiBiz- Finanzierung und damit auch keine städtischen Zuschüsse erhalten.

Sofern Kinder einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung haben, muss ihnen ein Platz in einer städtischen Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden, sofern die Eltern dies wünschen und noch freie Plätze in Einrichtungen vorhanden sind, auch wenn diese Kinder bereits bei einem privat- gewerblichen Träger betreut werden.

4. Ist die Stadt prinzipiell bereit, die Mehrkosten gegenüber dem Elternbeitrag für eine Tagesmutter bzw. für eine private Kita zu erstatten?

Antwort der Verwaltung:

Zur Beantwortung dieser Frage muss zunächst die Veröffentlichung der schriftlichen Urteilsbegründung der am 12.09.13 durch das BVerwG ergangenen Entscheidung (5 C 35.12) abgewartet werden. Die Entscheidung bezieht sich auf das in Rheinland- Pfalz geltenden Kindertagesstättengesetz. Es besteht dort die Besonderheit, dass der Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertagesstätte ab Vollendung des zweiten Lebensjahres kostenfrei ausgestaltet ist. Zudem macht das BVerwG den Kostenerstattungsanspruch gegen die Kommune von bestimmten Voraussetzungen, die sich aus einer analogen Anwendung des § 36 a Abs. 3 SGB VIII (Selbstbeschaffung) ergeben, abhängig, die in jedem Einzelfall zu prüfen sind.

Hinsichtlich der Mehrkosten in der Kindertagespflege wird auf die Vorlage 2600/2013 Kindertagespflege für U 3 Kinder verwiesen. Danach sollen die Entgelte für Tagespflegepersonen erhöht werden mit der gleichzeitigen Verpflichtung der Tagespflegepersonen keine weiteren privaten Eigenanteile von den Eltern zu fordern. Von den Eltern sind dann zukünftig in einer Kita oder in Kindertagespflege die gleichen einkommensabhängigen Elternbeiträge zu zahlen.

- 5. Kommen dann nur Eltern, die geklagt haben oder alle Eltern, denen Mehrkosten entstanden sind, in den Genuss der Erstattung, wenn dies**
- a) freiwillig gewährt wird oder**
 - b) aufgrund eines Gerichtsurteils gezahlt wird?**

Antwort der Verwaltung:

Sofern nach den unter Punkt 4 dargelegten Unwägbarkeiten eine Kostenerstattung in Betracht kommen könnte, müssten Eltern, deren Kindern ein Rechtsanspruch zusteht, jedenfalls zunächst bei der Stadt Köln um einen Platz in einer Kindertagesstätte nachgesucht haben. Des Weiteren müssten sie die ihnen entstandenen Mehrkosten belegen und ggf. auch ihre Pflicht zur Schadensminderung, z.B. durch Beantragung des Betreuungsgeldes nachgekommen sein.

Gez. Dr. Klein